



Zahl: EAP 100-0/2014

Sachbearbeiter: E. Imlauer

Datum: 14.11.2014

ORTSPOLIZEILICHE VERORDNUNG

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Maria Alm hat mit Beschluss vom 29. Oktober 2014 nachstehende Verordnung aufgrund der Bestimmungen des § 79 Abs. 4 der Salzburger Gemeindeordnung 1994, LGBl. 107/1994 idgF zur Abwehr bzw. Beseitigung von Missständen, die das örtliche Gemeinschaftsleben stören, erlassen.

§ 1

Hunde müssen außerhalb von Gebäuden und von eingefriedeten Grundflächen im gesamten Gemeindegebiet der Gemeinde Maria Alm, auf für jedermann begehbaren öffentlichen Orten, an der Leine geführt werden.

Ausgenommen davon sind Lawinensuchhunde im Einsatz, Hunde von Sicherheitsorganen im Einsatz und Jagdhunde im Einsatz, sowie Hunde auf landwirtschaftlichen Höfen.

§ 2

Hundehalter haben dafür zu sorgen, dass Hunde öffentliche Verkehrsflächen (Straßen, Plätze, Gehsteige, Gehwege, Verkehrsinseln udgl.), öffentliche oder allgemein zugängliche Park- und Pflanzenanlagen sowie allgemein zugängliche Sport- und Spielplätze und landwirtschaftliche Mäh- und Weidenutzflächen nicht durch Hundekot verunreinigen.

§ 3

Die Nichtbefolgung dieser Verordnung wird als Verwaltungsübertretung gem. § 10 Abs. 2 VStG bestraft.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit dem Tag nach Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist gemäß § 79 Salzburger Gemeindeordnung 1994 idgF in Kraft.

Für die Gemeindevertretung
der Gemeinde Maria Alm

Der Bürgermeister

Alois Gadenstätter



Angeschlagen am: 17. Nov. 2014

Abgenommen am: 2. Dez. 2014

